

Offenlegung und Renaturierung des „Kohlgrabens“ in Altenhof
hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ebersburg hat die Genehmigung für die Offenlegung und Renaturierung eines Abschnittes des Gewässers Kohlgraben, in der Gemarkung Altenhof, Flur 1, 2 und 5, etwa zwischen Gewässer km 0,7 und 1,3 beantragt. Der begradigte naturferne Bachlauf soll innerhalb des oben genannten Abschnittes geöffnet und in Abhängigkeit der Grundstücksverfügbarkeit naturnah gestaltet verlegt werden um die ökologischen Funktionen des Gewässers zu verbessern, die Längsdurchgängigkeit für die aquatische Fauna entsprechend den Vorgaben der WRRL herzustellen und den Schutz der Anlieger vor Überschwemmungen zu erhöhen. Es handelt sich gem. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) um einen Gewässerausbau, der nach § 68 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig ist. Nach Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer überschlägigen standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betrifft und ggfls. unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die Empfindlichkeit oder Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Standort der Maßnahme liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Hessische Rhön“ und in der Entwicklungszone des BR Rhön.

Die Maßnahme wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die erforderliche Zustimmung wegen der Lage im Landschaftsschutzgebiet Hessische Rhön seitens der UNB erteilt. Durch den naturnahen Ausbau des begradigten Bachlaufs und die Einbringung von Sohlsubstrat werden neue Habitate geschaffen, die sich in das natürliche Landschaftsbild einfügen. Die Vorgaben der WRRL werden durch die Herstellung der Längsdurchgängigkeit des Gewässers umgesetzt. Negative Auswirkungen sind allenfalls geringfügig und temporär auf die Bauausführungsphase begrenzt. Mittel- und langfristige positive Auswirkungen durch die Verbesserung der Gewässermorphologie und der Ökologie zu erwarten. Beeinträchtigungen der Schutz und Erhaltungszwecke der Gebiete sind nicht zu erwarten.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fulda, 09.02.2023

Landkreis Fulda
DER KREISAUSSCHUSS
Fachdienst Wasser und Bodenschutz
Az.: 7400 – 79 i 08